

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/4 vom 8. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2025_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/4 du 8 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2025/4 del 8 dicembre 2025

Regeste

Art. 22ter Abs. 1 AHVG, Art. 49bis AHVV. Kinderrente zur AHV. Der Sohn des Beschwerdeführers absolvierte eine Integrationsmassnahme der IV zwecks Verbesserung seiner "Studier- und Eingliederungsfähigkeit". Dies stellt mangels primären und systematischen Ausbildungszwecks keine Ausbildung im Sinn von Art. 49bis Abs. 1 AHVV dar (Erw. 2.1). Die Massnahme ist vorliegend auch nicht als - einer Ausbildung gleichgestelltes - Praktikum zu werten. Zwar wurde die Tätigkeit von der Fachhochschule, an welcher der Sohn des Beschwerdeführers nachmalig studierte, offenbar als reglementarisch verlangtes Praktikum anerkannt. Indessen erfolgte die IV-Massnahme nicht im Hinblick auf das Studium und die Studienanmeldung war nicht mit der IV-Stelle abgesprochen. Es änderte sich somit nichts am Zweck der Massnahme als Integrationsmassnahme (Erw. 2.2). Schliesslich kann die IV-Massnahme nicht als Brückenangebot im Sinn von Art. 49bis Abs. 2 AHVV qualifiziert werden (Erw. 2.3)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2025, AHV 2025/4). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer bemängelt in formeller Hinsicht die von der Beschwerdegegnerin im Einspracheverfahren vorgenommene formlose Sistierung des Verfahrens, die einer fortgesetzten, systematischen Rechtsverweigerung gleichkomme. Nachdem die Beschwerdegegnerin nunmehr am 30. Januar 2025 einen Einspracheentscheid gefällt und der Beschwerdeführer diesen mit vorliegender Beschwerde angefochten hat, bestand zu diesem Zeitpunkt keine im Sinn von Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil im Sozialversicherungsrecht (ATSG; SR 830.1) anfechtbare Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung. Namentlich erübrigen sich Anordnungen des Gerichts zur Verfahrensbeschleunigung. Nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers reichte dazu die Androhung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde (act. G 1 S. 3). Eine gerichtliche Feststellung über die Rechtmässigkeit der Sistierung bzw. zur Frage der Rechtsverzögerung wird sodann weder konkret beantragt noch wäre ersichtlich, worin das schützenswerte Rechtsinteresse des Beschwerdeführers an einer solchen zum jetzigen Zeitpunkt noch bestehen könnte.

E. 1.2

In materieller Hinsicht ist umstritten, ob die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. Januar 2025 den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine AHV- Kinderrente ab dem 1. Februar 2024 zu Recht abgewiesen hat.

E. 2.1

Gemäss Art. 22ter Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) haben Personen, welchen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert die Anspruchsberechtigung bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 25 Abs. 4 f. AHVG). Der Bundesrat hat in Art. 49bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) geregelt, was als Ausbildung gilt. Demnach ist ein Kind in Ausbildung, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe (Abs. 1). Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt, wie Motivationssemester und AHV 2025/4 5/10

Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten (Abs. 2). Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Abs. 3).

E. 2.2

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seiner Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL, Stand: 1. Januar 2024) zum Begriff der Ausbildung festgehalten, dass sie mindestens vier Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein muss, welches entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss führt, eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss ermöglicht oder eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bildet bzw. eine Allgemeinausbildung beinhaltet. Zudem muss die Ausbildung auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist (Rz 3118). Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht (Rz 3119; vgl. auch BGE 140 V 314 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2017, C_1549/2015 E. 3.4).

E. 2.3

Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann der Begriff der Ausbildung verstanden werden im Sinne der beruflichen Ausbildung; andererseits liegt eine Ausbildung auch dann vor, wenn nur die Ausübung des betreffenden Berufes angestrebt wird oder wenn es sich um eine Ausbildung handelt, die vorerst nicht einem speziellen Beruf dient. Unter allen Umständen ist eine systematische Vorbereitung auf eines der genannten Ziele hin erforderlich, und zwar auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch

anerkannten Lehrgangs. In allen Fällen muss sich sodann die strittige Vorkehr in dem von der Rechtsprechung umschriebenen Mass auf die Erwerbseinkünfte auswirken. Eine systematische Ausbildung verlangt, dass die betreffende Person die Ausbildung mit dem ihr objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist erfolgreich hinter sich zu bringen. Dabei setzt die Ausbildung den Willen voraus, einem im Voraus festgelegten Programm zu folgen, und die Absicht, dieses zu Ende zu führen (UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 25 N 9; BVGer, C_1549/2015 E. 3.5 mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Frage, ob das von C.____ vom 4. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 bei der E.____ GmbH durchgeführte Aufbautraining samt integriertem Arbeitstraining bei der F.____ (11. März 2024 bis AHV 2025/4 6/10

19. Juni 2024) als gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinn von Art. 16 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) zu verstehen ist, wurde mit Entscheid des hiesigen Versicherungsgerichts vom 29. April 2025 (IV 2024/98) verneint, da es nicht das (primäre) Ziel dieser Eingliederungsmassnahmen gewesen sei, dem Beschwerdeführer die berufsspezifische praktische Erfahrung zu vermitteln, die für das Studium vorausgesetzt werde. Der Zweck des Arbeitstrainings wie auch des Kurses bei der F.____ sei es vielmehr gewesen, den Beschwerdeführer "studierfähig" bzw. "eingliederungsfähig" zu machen, d.h. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung eine berufliche Erstausbildung respektive ein Studium in Angriff nehmen könne (Erw. 4.3). Der Entscheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen und das Ergebnis ist auf das vorliegende Verfahren zu übertragen. Der Beschwerdeführer macht vorliegend nicht geltend, dass die fraglichen IV-Massnahmen zu einem bestimmten Berufsabschluss führten oder eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss ermöglichten. Schliesslich ist nicht ersichtlich, dass sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bildeten bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalteten. Die fraglichen Eingliederungsmassnahmen der IV stellen somit mangels primären und systematischen Ausbildungszwecks grundsätzlich keine Ausbildung im Sinn von Art. 49bis Abs. 1 AHVV und Rz. 3118 RWL dar.

E. 3.2.1

Zu prüfen bleibt, ob die Massnahmen als einer Ausbildung gleichgestelltes Praktikum qualifiziert werden können. Gemäss Rz. 3121 RWL wird ein Praktikum als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird. Sind die Voraussetzungen von Rz. 3121 RWL nicht erfüllt, so wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, wenn es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist, mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren, und das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (Rz. 3122 RWL). Es wird nicht verlangt, dass das "Kind" während eines Praktikums schulischen Unterricht besucht. Übt es jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und

Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor (Rz. 3123 RWL; BGE 140 V 314 E. 3.2 S. 317).

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die D.____ verlange für die Studienzulassung reglementarisch den Nachweis einer bestimmten beruflichen Vorbildung. F.____ und die E.____ GmbH, die gemeinsam die Vermittlung dieser geforderten Kenntnisse übernommen hätten, bescheinigten diese Vorbildung. Aus der Website der D.____ ergibt sich, dass für das vom Sohn des Beschwerdeführers angestrebte Bachelorstudium in Maschinentechnik/Innovation u.a. eine gymnasiale AHV 2025/4 7/10

Maturität in Kombination mit einer studienverwandten Berufslehre oder einer studienverwandten einjährigen Arbeitswelterfahrung wie z. B. einem Praktikum vorausgesetzt seien (<www.ost.ch> unter: Studium => Studiengebiete: Technik => Bachelor Maschinentechnik/Innovation => Quicklinks: Zulassungsbedingungen; abgerufen am 25. Juni 2025). Der Beschwerdeführer legte im Einspracheverfahren Bestätigungen der F.____ und der E.____ GmbH vor. Letztere hielt in einem nicht datierten und nicht unterzeichneten "Bestätigungsschreiben" fest, welche Tätigkeiten C.____ im Zeitraum vom 1. September 2023 "bis heute" ausgeübt habe (u.a. mechanische Bearbeitung und Herstellung von Einzelteilen, Montage von Bauteilen und Zusammenstellung komplexer Produkte, Erwerb fundierter Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Umgang mit der CAD-Software Fusion 360, lesen und interpretieren bestehender CAD-Zeichnungen sowie selbstständiges Erstellen eigenständiger CAD-Zeichnungen, erstellen detaillierter technischer Zeichnungen). Diese umfassenden Erfahrungen und Kenntnisse in verschiedenen Bereichen seien für das Studium an einer Fachhochschule von Bedeutung (act. G 3.1/27.1 f.). Die F.____ bestätigte am 10. April 2024, dass C.____ vom 11. März 2024 bis zum 19. Juni 2024 an 42 Tagen ein Werkstattpraktikum als Polymechniker absolviere. Dieses umfasse die manuelle und maschinelle Fertigung, die NC-Technik sowie die Automation (act. G 3.1/27.3). Bei Beendigung des Praktikums stellte sie ihm am 19. Juni 2024 ein Zertifikat aus, das die Absolvierung eines Praktikums vom 11. März 2024 bis zum 19. Juni 2024, an maximal 3 Tagen/Woche, in Mechanik/Automation "gemäss Anforderungsplan für Studium" bestätigt (act. G 3.1/20.3). Mit Immatrikulationsbestätigung vom 19. September 2024 bestätigte schliesslich die D.____, dass C.____ per 16. September 2024 das Bachelorstudium in Maschinentechnik aufgenommen habe (act. G 3.1/21.2).

E. 3.2.3

Zwar erscheint auf Grund dieser Bescheinigungen plausibel, dass die genannten IV-Massnahmen inhaltlich für die Zulassung zum Maschinentechnik-Studium an der D.____ geeignet waren und die Bildungseinrichtung diese offenbar als genügend erachtete. Andernfalls hätte C.____ das Studium nicht im September 2024 beginnen können. Wie schon im Entscheid IV 2024/98, Erw. 4.3, festgestellt, wurden ihm die IV-Massnahmen jedoch nicht im Hinblick auf die Aufnahme dieses Studiums gewährt, sondern zwecks allgemeiner Verbesserung der "Eingliederungs- und Studierfähigkeit". Zum Zeitpunkt des Massnahmenbeginns am 4. September 2023 lag denn auch noch keine Anmeldung an der D.____ vor; diese erfolgte – ohne Absprache mit der IV-Stelle des Kantons St. Gallen – erst am 22. Januar 2024 (act. G 3.1/32.3). Dass der Sohn des Beschwerdeführers dank der

beruflichen Eingliederungsmassnahmen auch praktische Berufserfahrung hat sammeln können, die für das von ihm gewünschte Studium notwendig ist, ist – wie im genannten Entscheid ebenfalls bereits ausgeführt – lediglich als positives Nebenprodukt zu werten. Auch wenn das fragliche Praktikum von der D.____ im Nachhinein offenbar als Studienvorbereitung anerkannt wurde, kann in der vorliegenden Konstellation weder von einem reglementarisch vorausgesetzten Praktikum im Sinn von Rz. 3121 RWL noch von einer faktischen Notwendigkeit desselben im Sinn von Rz. 3122 RWL ausgegangen werden. AHV 2025/4 8/10

Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob das Praktikum die Anforderungen an den Ausbildungsaufwand von mindestens 20 Stunden/Woche erfüllte (vgl. Rz 3119 f. RWL).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht implizit weiter geltend, dass auch unter dem Titel des Art. 49bis Abs. 2 AHVV ein Anspruch auf eine AHV-Kinderrente gegeben sei. So gälten gemäss dieser Bestimmung selbst Brückenangebote, Motivationssemester, Au-pair- oder Sprachaufenthalte im Ausland als Ausbildung. Die Anforderung an die Anerkennung als Ausbildung seien somit tief angesetzt. Zwar trifft zu, dass bei der Wahrnehmung solcher Übergangslösungen keine allzu hohen Anforderungen zu erfüllen sind. Die ratio legis dafür ist im Umstand zu suchen, dass junge Menschen nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit und vor Beginn einer beruflichen Ausbildung typischerweise eine gewisse Zeit zur beruflichen Orientierung benötigen oder dass einfach nur eine gewisse Zeit überbrückt werden muss, bis die Ausbildung begonnen werden kann. Solche Umstände sollen nicht sofort zum Wegfall der Anspruchsberechtigung auf eine Waisen- oder Kinderrente führen, zumindest solange das grundsätzliche Ausbildungsziel nicht aus den Augen verloren wird. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor, nachdem der Beschwerdeführer selbst nicht geltend macht, bei den fraglichen Integrationsmassnahmen handle es sich um Brückenangebote o.ä. Dies ist auch klarerweise nicht der Fall, dienen doch die von seinem Sohn wahrgenommenen IV-Massnahmen nicht, jedenfalls nicht überwiegend, der beruflichen Orientierung oder der Überbrückung einer zeitlichen Lücke zwischen Schulabschluss (Matura) und Beginn des Studiums an der D.____, sondern in erster Linie der Behebung von bestimmten, seinem Gesundheitszustand geschuldeten und IV-rechtlich relevanten Einschränkungen. Im Übrigen fehlt es den bei der E.____ GmbH und der F.____ durchgeführten Massnahmen soweit ersichtlich am erforderlichen Schulanteil von mindestens 8 Lektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche (Art. 49bis Abs. 2 AHVV i.V.m Rz. 3124 RWL), sodass aus der grundsätzlichen Anerkennung der genannten niederschweligen Angebote als "Ausbildung" nichts für den Standpunkt des Beschwerdeführers gewonnen ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben, nachdem das AHVG keine solchen vorsieht (Art. 61 lit. fbis ATSG). Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. AHV 2025/4 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AHV 2025/4 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.